

# **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis**

## **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis, Kreis Steinburg**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 06.02.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 23.12.2013 für die Gemeinde Blomesche Wildnis erlassen

### **Artikel 1**

§ 10 (Veröffentlichungen) erhält folgende Fassung:

#### **§ 10**

#### **Veröffentlichungen**

#### **(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn ([www.amt-horst-herzhorn.de](http://www.amt-horst-herzhorn.de)) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzudrucken. Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.02.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Blomesche Wildnis, den 15.02.2017

gez. Niels Schilling  
Bürgermeister